

S a t z u n g
zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte
im Markt Murnau a.Staffelsee
(Jahr- und Wochenmarktsatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Jahr- und Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Murnau a.Staffelsee.
- (2) Der Markt Murnau a.Staffelsee ist jederzeit dazu berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Abhaltung des Jahr- und Wochenmarktes vorübergehend auf einen anderen Platz zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

§ 2

Gebühren

Die Marktgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte und des Wochenmarktes des Marktes Murnau a.Staffelsee vom 16.02.2023 erhoben.

§ 3

Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahr- und Wochenmärkten des Marktes Murnau a.Staffelsee steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4

Markttage

Im Markt Murnau a.Staffelsee finden die von der Regierung von Oberbayern genehmigten vier Jahrmärkte alljährlich an folgenden Tagen statt:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 1. am Palmsonntag | (Palmmarkt) |
| 2. am 3. Sonntag im Juli | (Skapuliermarkt) |
| 3. am letzten Sonntag im September | (Michaelimarkt) |
| 4. am 6. November | (Leonhardimarkt) |

Die Wochenmärkte finden jeweils am Mittwoch statt. Fällt ein Feiertag auf einen Mittwoch, so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Dienstag abgehalten. Kann auch am Dienstag kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos.

§ 5

Marktzeit

- (1) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Der Marktverkauf beginnt um 9:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (2) Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr und dauert jeweils bis 14:00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

§ 6 Marktplatz

Die Jahrmärkte finden in der Bahnhofstraße, dem Ödön-von-Horvath-Platz, der Postgasse, dem Burggraben und ggf. in der Fußgängerzone (Ober- und Untermarkt) statt.

Der Wochenmarkt findet in der Fußgängerzone (Ober- und Untermarkt) statt. Dem Gemeinderat ist es vorbehalten, bei dauerhafter Verlegung des Marktes einen Ausweichplatz zu bestimmen.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind (vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen):
 - a) rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 GewO,
 - b) frische Lebensmittel aller Art im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer. 3 GewO,
 - c) Arzneimittel, soweit sie nach dem Arzneimittelgesetz frei verkäuflich sind (z. B. Heilkräuter),
 - d) Verzehrungsgegenstände aller Art,
 - e) Fabrikate aller Art,
 - f) Gegenstände aus Edelmetallen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind (vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen):
 - a) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.
 - b) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likör und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.
- (3) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung des Marktes Murnau a.Staffelsee.
- (4) Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht angeboten werden. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, wie Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen. Die Zulassung der Markthändler mit Lostopfspielen wird auf zwei Stände beschränkt.

II. Standplatz

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

- (2) Anträge auf Zuteilung eines Jahrmarkt-Standplatzes sind grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor dem Markttag schriftlich beim Markt Murnau a.Staffelsee zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, Händlers und Vertriebsfirma, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Platzes.
- (3) Alle Händler am Wochenmarkt erhalten eine dauerhafte Zusage, welche ihre Gültigkeit bis auf Widerruf behält.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht in der Regel bis 3 Wochen vor dem Markttag eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Murnau a.Staffelsee nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Zusätzliche Auslagen außerhalb des Standplatzes sind nicht erlaubt. In Einzelfällen kann eine Genehmigung gegen Gebühr erfolgen.
- (8) Am Wochenmarkt darf der Marktstand maximal eine Tiefe von 5 m (incl. Wetterdächer, Schirme, etc.) haben.
Der Rettungsweg von 4 m ist einzuhalten.
- (9) Das Feilbieten von marktmäßigen Waren durch Umhertragen und Umherziehen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (10) Wird ein zugeteilter Standplatz am Jahrmarkt bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 9

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf für den Jahrmarkt frühestens ab 6:30 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 19:00 Uhr am Markttag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Der Standplatz darf für den Wochenmarkt frühestens ab 6:00 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 15:00 Uhr am Markttag geräumt sein.

§ 10

Verkaufsvorrichtungen

- (1) Der Markt Murnau a.Staffelsee stellt für die Jahr- und Wochenmärkte keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- (2) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Tische, Gestelle, spezielle Verkaufsfahrzeuge und dergleichen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Jede Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung, an gut sichtbarer Stelle, eine Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (4) Der Markt Murnau a.Staffelsee übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (5) Das Aufstellen von zusätzlichen Passantenstoppnern, Werbe- und Preisschildern sowie Warenauslagen im Bereich vor den Verkaufsständen ist nicht erlaubt.

§ 11

Erlöschten und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt ein Widerruf, wenn
 1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung verstoßen,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Murnau a.Staffelsee die Räumung des Standplatzes verlangen.

III. Marktordnung

§ 12

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Jahr- und Wochenmarktsatzung obliegt dem Marktbeauftragten des Marktes Murnau a.Staffelsee. Die Verwaltung des Jahr- und Wochenmarktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der beim Markt Murnau a.Staffelsee getroffenen Zuständigkeitsregelung dem Ordnungsamt. Die Besucher, sowie die Jahr- und Wochenmarkthändler haben den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen mit der Marktaufsicht betrauten Personen (Marktbeauftragter) des Marktes Murnau a.Staffelsee Folge zu leisten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Der Marktbeauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. dem Marktbeauftragten zu Kontrollzwecken auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mindestens 4,00 m sind ständig freizuhalten und dauernd zu gewährleisten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet.
- (4) Marktabfälle sind von den Händlern und Anbietern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle Standplätze sind in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.
- (5) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Jahr- und Wochenmarktsatzung verstoßen, können zeitweilig oder, in besonders schweren Fällen, dauernd vom Jahr- und/oder Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 13

Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind jeweils mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.

- (2) Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) (i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 BGBl. I S. 4197) anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
- (3) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 14

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) **Verboten ist:**
 - Jede über das übliche Maß hinausgehende laute und Lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial
 - Waren schreiend auszurufen, zu versteigern oder herabzusteigern; Kunden in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken
 - Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
 - jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen
 - während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen
 - in betrunkenem Zustand den Marktbereich zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen
 - Tiere (Hunde und Katzen) im Marktbereich frei umherlaufen zu lassen oder mitzuführen
 - Tiere zu füttern (Tauben, etc.)
 - das Betteln im Marktbereich
 - das Befahren des Marktbereichs mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
 - das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen im Marktbereich
 - die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 15

Reinlichkeit und Sauberkeit

- (1) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.
- (2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartoffeln und Obst, sind gegen Staub und Verunreinigung durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden.
- (3) Die Markthändler sind zur Reinhaltung der zugewiesenen Verkaufsplätze während der Marktzeit verpflichtet. Der Verkaufsplatz ist nach dem jeweiligen Jahr- und Wochenmarkt in sauberem Zustand zu verlassen; Abfälle sind von den Markthändlern zu beseitigen.

§ 16

Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 17

Ausschluss

- (1) Der Markt Murnau a.Staffelsee kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder dauerhaft vom Jahr- und Wochenmarkt verwiesen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Haftung

- (1) Der Markt Murnau a.Staffelsee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Murnau a.Staffelsee keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbereich durch ein vom Markt Murnau a.Staffelsee nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Murnau a.Staffelsee nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.
- (4) Der Markt Murnau a.Staffelsee ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

§ 19

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Murnau a.Staffelsee zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren anbietet oder verkauft (§ 11),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Murnau a.Staffelsee auf Räumung des Standplatzes nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),

5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 9 Abs. 1 Satz 4) oder sich nicht ausweist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten, Rettungswege oder Zugänge zum/am Marktplatz nicht freihält (§ 11 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 11 Abs. 4),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen und Anordnungen des Marktbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 16.02.2023
Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister